

# Amtsgericht Bamberg



Geschäftsverteilung  
für die richterlichen Geschäfte  
ab

**16. Feb. 2026**

Hausanschrift:		Synagogenplatz 1 96047 Bamberg
Postanschrift:		96045 Bamberg
Telefon:		0951 / 833 - 0
Telefax:		<p>09621/962414009 (Ermittlungsrichter)</p> <p>09621/962414004 (Zwangsversteigerungssachen/Vollstreckungsgericht I)</p> <p>09621/962414008 (Einlaufstelle)</p> <p>09621/962414007 (Betreuungs/Nachlasssachen)</p> <p>09621/962413998 (Grundbuchsachen)</p> <p>09621/962414002 (Registersachen)</p> <p>09621/962413997 (Familiensachen)</p> <p>09621/962413999 (Insolvenzsachen)</p> <p>09621/962414005 (Vollstreckungsgericht II)</p> <p>09621/962414032 (Zivilsachen)</p> <p>09621/962414010 (Strafsachen, Zi. 306)</p> <p>09621/962414011 (Strafsachen, Zi. 318)</p> <p>09621/962414000 (Strafsachen, Jugendstrafvollstreckung)</p> <p>09621/962415049 (Verwaltung)</p>
Direktor		Martin Dippold
Ständiger Vertreter des Direktors		M. Waschner
Weitere aufsichtführende Richter		M. Bachmann Markus English

Pressesprecherin		RinAG Monika Englich 0951/833-2213
Gewählte Mitglieder des Präsidiums		RiAG Wirsing RinAG Kämmer RiinAG Hansen RiAG als ständiger Vertreter Waschner RinAG Monika Englich RinAG Rattler-Lingrön

# Übersicht

<b>A</b>	<b>Allgemeine Grundsätze</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>Zivilsachen</u></li><li>2. <u>Straf- und Bußgeldsachen</u></li><li>3. <u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u></li><li>4. <u>Befangenheit, Ablehnungen</u></li></ol>
----------	---

<b>B</b>	<p><b>Verteilung der richterlichen Geschäfte und Vertretung der Richter im Einzelnen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Referat 1</u> (RichterAG Hansen)</li> <li>• <u>Referat 2</u> (RichterAG Bauer)</li> <li>• <u>Referat 3</u> (RichterAG Monika English)</li> <li>• <u>Referat 4</u> (RichterAG Dr. Zenefels)</li> <li>• <u>Referat 5</u> (RichterAG Schmidt F.)</li> <li>• <u>Referat 6</u> (RichterAG Wirsing)</li> <li>• <u>Referat 7</u> (RichterAG Dr. Popp)</li> <li>• <u>Referat 8</u> (weit. aufsichtf. RichterAG Bachmann)</li> <li>• <u>Referat 9</u> (RichterAG Hösle)</li> <li>• <u>Referat 10</u> (RichterAG Dr. Schmitz)</li> <li>• <u>Referat 11</u> (RichterAG Kämmer)</li> <li>• <u>Referat 12</u> (RichterAG als ständiger Vertreter Waschner)</li> <li>• <u>Referat 13</u> (RichterAG Ehmann)</li> <li>• <u>Referat 14</u> (RichterAG Schaffranek)</li> <li>• <u>Referat 15</u> (RichterAG Marco Dippold)</li> <li>• <u>Referat 16</u> (weit. aufsichtf. RichterAG Markus English)</li> <li>• <u>Referat 17</u> (RichterAG Bauer)</li> <li>• <u>Referat 18</u> (DirektorAG Martin Dippold)</li> <li>• <u>Referat 19</u> (RichterAG Schmidt J.)</li> <li>• <u>Referat 20</u> (RichterAG Breith)</li> <li>• <u>Referat 21</u> (RichterAG Rattler-Lingrön)</li> <li>• <u>Referat 22</u> (Richter Maier)</li> <li>• <u>Referat 24</u> (RichterAG Fahr)</li> <li>• <u>Referat 26</u> (RichterAG Haas)</li> <li>• <u>Referat 27</u> (RichterAG Obenauf)</li> <li>• <u>Referat 30</u> (RichterAG Wirsing)</li> <li>• <u>Referat 31</u> (RichterAG Kämmer)</li> </ul>
<b>C</b>	<p><b>Ergänzende Bestimmungen</b></p>
	<p><u>Anlage</u> Vertretung nach Dienstalter</p> <p><u>Einteilung</u> der Sitzungstage und Sitzungssäle</p>

## A. Allgemeine Grundsätze

### 1. Zivilsachen:

1.1. In Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des Richters wie folgt bestimmt:

- a) Von den eingegangenen Verfahren werden zuerst sämtliche vollelektronisch eingegangene Verfahren mit vorausgegangenen Mahnverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Prüfvermerk), zugewiesen. Sodann werden alle übrigen als elektronisches Dokument über die ELA eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Prüfvermerk), zugewiesen. Danach werden alle über das Austauschlaufwerk/Justizportal eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt, zugewiesen.
- b) Anschließend werden die in Papierform eingegangenen Verfahren zugewiesen, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten oder des Antragsgegners nach den Grundsätzen der Ziffer A 1.2, bei Eingängen mit gleichen Anfangs- und Folgebuchstaben nach allen diesen folgenden Buchstaben.
- c) Die Eingänge werden im Turnus von 1-51 auf die Zivilreferate verteilt. Bei Eingängen mit mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist der dort zuerst genannte Name entscheidend. Der Name des Klägers ist entscheidend, wenn mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner eingehen, es ist jedoch der Streitwert, bei unbezifferten Anträgen der vorläufige Streitwert nach § 25 GKG, in numerischer Reihenfolge entscheidend, wenn mehrere Verfahren desselben Klägers gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner eingehen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 8:00 Uhr der eintragenden Geschäftsstelle nicht vorlagen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der eintragenden Geschäftsstelle. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der eintragenden Geschäftsstelle mit **Datum und Uhrzeit** dokumentiert.

- d) Die Verfahren nach dem WEG (Referat 4) werden auf den Turnus in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung des nächsten turnusmäßig auf Referat 4 fallenden Verfahrens unterbleibt. Landwirtschaftssachen (Referat 2) werden auf den Turnus in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung des nächsten turnusmäßig auf Referat 2 fallenden Verfahrens unterbleibt.
- e) Am 28.02.2023 anhängige Verfahren verbleiben in den jeweiligen Referaten, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

- f) Selbständige Beweisverfahren werden den Zivilreferaten nach obigen Grundsätzen zugewiesen; sie sind jedoch gesondert zu erfassen.
- g) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden dem Richterreferat mit der beim Eingang des Antrages nächsten offenen Ziffer zugewiesen, sofern die Hauptsache noch nicht anhängig ist. Wird die Hauptsache später anhängig, ist ebenfalls die Zuständigkeit des für den Erlass der einstweiligen Verfügung bzw. des Arrestes zuständigen Richterreferats gegeben.
- h) Wird ein Verfahren abgegeben oder verwiesen, die Übernahme aber abgelehnt, ist nach Rückkehr das Ausgangsrichterreferat erneut zuständig.
- i) Die Registrierung der Verfahren erfolgt mit dem EDV-Programm forumSTAR-Zivil auf Datenträger.

1.2. Für Geschäfte, die nach dem Anfangsbuchstaben eines Namens verteilt sind, ist folgender Name entscheidend:

- a) Bei natürlichen Personen der erste Familienname, akademische Grade, Adelsprädikate und ähnliche, getrennt geschriebene Bestandteile eines Namens, bleiben unberücksichtigt.
- b) Bei politischen Gemeinden der Ortsname, bei kirchlichen oder sonstigen religiösen Gemeinschaften deren erster Name, wenn ein Name fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Bezeichnung der Gemeinschaft.
- c) Bei Gebietskörperschaften die kennzeichnende geographische Bezeichnung, steht vor dieser ein präzisierendes Beiwort (z.B. Mittlerer Aurachgrund), so ist dieses entscheidend.
- d) Bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und Personenmehrheiten der erste in der Bezeichnung vorkommende Familienname, welcher als Hauptwort, als Eigenschaftswort, als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes oder mit dem Zusatz „Inhaber“ erscheint.

Enthält die Bezeichnung keinen Familiennamen, ist der erste Ortsname maßgebend, fehlt auch dieser, das erste Hauptwort der Bezeichnung der Partei.

Kunstwörter bleiben für die Zuständigkeitsbestimmung außer Betracht.

- e) Ist eine Person Partei kraft Amtes (Konkursverwalter, Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Treuhänder, Zwangsverwalter), ist der Name der Person nach den bisher festgelegten Grundsätzen entscheidend.
- f) Bei offensichtlich falscher Parteibezeichnung ist die richtige Bezeichnung entscheidend.
- g) Kann die Zuständigkeit nach den bisher festgelegten Kriterien nicht bestimmt werden, so ist der Anfangsbuchstabe der vollständigen Bezeichnung einer Partei entscheidend.

- 1.3. Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet (ohne erneute Eintragung in die Hilfsliste) auch die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, für Hauptinterventionen, für Abänderungs-, Nichtigkeits-, Restitutions- und für Vollstreckungsabwehrklagen sowie für Arreste und Einstweilige Verfügungen.
- 1.4. Für Vollstreckungsabwehrklagen sind die Zivilreferate zuständig. Dies gilt nicht für Vollstreckungsabwehrklagen gegen Vollstreckungstitel, die in den Familienreferaten 6, 7, 11, 13, 17 erwirkt wurden. Für diese sind die jeweiligen Familienreferate zuständig.
- 1.5. Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch eine Änderung im Namen oder in der Zahl der Parteien, durch den Eintritt einer Rechtsnachfolge oder durch willkürlichen Parteiwechsel nicht berührt. Bei Namensänderung gilt dies nicht bei Unterbringungs- und Betreuungssachen.
- 1.6. Wird eine Zivilsache von einem unzuständigen Richter bearbeitet, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, dass eine Partei in mündlicher Verhandlung Sachanträge oder leugnende Prozessanträge stellt. In schriftlichen Verfahren wird die Zuständigkeit begründet, wenn sich der Gegner zur Sache äußert, in schriftlichen Vorverfahren dann, wenn sich der Gegner zur Sache äußert oder der Richter eine Sachentscheidung getroffen hat.
- 1.7. Einen Zuständigkeitsstreit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.
- 1.8. Im Falle einer Verfahrensverbindung ist der Richter zuständig, der das am längsten anhängige betroffene Verfahren bearbeitet.

## **2. Strafsachen und Bußgeldsachen:**

- 2.1. Die unter A 1 aufgestellten Grundsätze gelten auch für Straf- und Bußgeldverfahren, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.
- 2.2. Von den täglich eingegangenen Verfahren werden zuerst sämtliche elektronisch eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zugewiesen. Anschließend werden die in Papierform eingegangenen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Beschuldigten oder Betroffenen zugewiesen. Haftsachen werden – sobald sie als solche erkennbar sind – ohne Rücksicht auf den jeweiligen Eingang sogleich zugewiesen.

Die Verfahren, die auf den Strafrichter entfallen werden im Turnus von 1-24 verteilt, die Jugendrichterverfahren im Turnus 1-3 und die Verfahren in Ordnungswidrigkeiten im Turnus 1-2.

Vom jeweiligen Regelturnus in Cs- und Ds-Sachen abweichend erfolgt die Zuteilung solcher Strafrichter- bzw. Jugendrichtersachen, die einen oder mehrere Beschuldigte betreffen, gegen die in den letzten 3 Jahren bereits ein Strafverfahren geführt

wurde, an das Strafrichter- bzw. Jugendrichterreferat, das für das vorangegangene **jüngste** Verfahren zuständig war. Bei mehreren Beschuldigten ist der Richter zuständig, der für die größere Zahl der Beschuldigten zuständig war. Ist die Zahl der Beschuldigten gleich groß, dann ist der Richter zuständig, der für den in der Buchstabenfolge ersten Beschuldigten zuständig war. Diese vom Regeltturnus abweichenden Verfahren werden auf den jeweiligen Regeltturnus in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung des nächsten turnusmäßig auf das Referat des übernehmenden Richters fallenden Verfahrens unterbleibt.

Für Geschäfte, die nach dem Anfangsbuchstaben eines Namens verteilt sind, ist der Richter zuständig, der für die größere Anzahl der Beschuldigten zuständig ist. Ist die Zahl der Beschuldigten oder Betroffenen gleich groß, dann ist der Richter zuständig, der für den in der Buchstabenfolge ersten Beschuldigten oder Betroffenen zuständig ist.

### 2.3.

- a) Für zurückverwiesene Strafverfahren des Amtsgerichts Bamberg ist das Referat des Vertreters des nach der Geschäftsverteilung erstentscheidenden Richters zuständig. Diese Verfahren werden - soweit dieser Richter am jeweiligen Regeltturnus teilnimmt - auf den Regeltturnus in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung des nächsten turnusmäßig auf das Referat des übernehmenden Richters fallenden Verfahrens unterbleibt. Ansonsten findet kein Ausgleich statt.
- b) Zurückverwiesene oder zugewiesene Verfahren anderer Gerichte unterfallen dem jeweiligen Turnus wie Neueingänge.

### 2.4.

- a) Nachträgliche Entscheidungen nach den §§ 453, 462a Abs. 2 S. 2 StPO in den an das Amtsgericht Bamberg abgegebenen Verfahren,  
  
und
- b) Gs-Sachen, insbesondere Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 u. S. 2 Nr. 1 StrEG,  
  
werden bei einer Zuständigkeit des Strafrichters bzw. Jugendrichters jeweils nach einem gesonderten Turnus verteilt.

2.5. Die einmal begründete Zuständigkeit eines Richters bleibt beim Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren bestehen.

2.6. Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a Abs. 1 u. Abs. 2 GVG (Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.12.2022, OLG BA – 4120E – I/III/1 – 827/2015) unterfallen bei einer Zuständigkeit des Strafrichters bzw. Jugendrichters dem jeweiligen Turnus.

2.7. Den Jugendrichtern werden familienrichterliche Aufgaben nach § 34 Abs. 2 JGG übertragen.

2.8. Bei Verfahrensverbindung ist der Richter zuständig, der das am längsten anhängige betroffene Verfahren bearbeitet. Sofern die Verbindung mit einem Schöffengerichts-

Jugendschöffengerichtsverfahren oder Verfahren mit Sonderzuständigkeit (z.B. Binnenschiffahrtssache) erfolgt, so ist das Schöffengericht, Jugendschöffengericht oder Referat mit Sonderzuständigkeit zuständig. Ein Ausgleich erfolgt insoweit nicht.

2.9. Wird aus einem anhängigen Verfahren ein Beschuldigter abgetrennt, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des bis dahin zuständigen Richter.

2.10. Bei Namensänderungen aus personenstandsrechtlichen Gründen bleibt es bei der Regelung in 1.5. Eine Falscheintragung des Familiennamens führt nach Erlass des Strafbefehls oder des Eröffnungsbeschlusses bzw. in den Verfahren, in denen derartige Entscheidungen nicht zu treffen sind, nach der Terminierung (auch wenn der Termin nicht stattfindet) nicht mehr zur Änderung der Zuständigkeit.

2.11. Änderung der Geschäftsverteilung:

a) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Teil B bleibt die einmal durch die Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit eines Richterreferates für ein anhängiges Straf- und Bußgeldverfahren durch eine nachträgliche Änderung der Geschäftsverteilung unberührt. Dieses gilt auch, wenn das Verfahren bereits rechtskräftig oder in sonstiger Weise zum Abschluss gebracht wurde, im Falle der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe oder wenn das Verfahren aufgrund Ermessens, wegen eines vorübergehenden Verfahrenshindernisses, wegen unbekanntem Aufenthalts oder aus sonstigen Gründen vorläufig eingestellt ist, und zwar auch im Falle der Wiederaufnahme.

Die einmal durch die Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit eines Richterdezernats bleibt - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung - durch eine nachträgliche Änderung der Geschäftsverteilung unberührt, wenn das Verfahren nach Abgabe an ein anderes bzw. Vorlage bei einem anderen Gericht, nach Rücknahme der Anklage, des verfahrenseinleitenden Antrages bzw. der Vorlage nach § 69 Abs. 4 OWiG oder ansonsten erneut bei demselben Spruchkörper des Amtsgericht Bamberg anhängig gemacht wird.

b) Im Verfahren zur Bewährungsüberwachung bleibt das im ersten Rechtszug erkennende Richterreferat auch dann zuständig, wenn vor Eintritt der Rechtskraft eine Geschäftsverteilungsänderung erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn ein an ein Wohnsitzgericht oder eine Strafvollstreckungskammer abgegebenes Verfahren an das Amtsgericht Bamberg zurückgegeben wird.

2.12 Ermittlungsrichter

a) Führt die Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren Ermittlungen gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene, so ist der Jugendermittlungsrichter auch für die, die Erwachsenen betreffenden Entscheidungen zuständig.

b) Führt die Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren Ermittlungen gegen mehrere Erwachsene, so ist der Ermittlungsrichter zuständig, der für die größere Anzahl der Beschuldigten zuständig ist. Ist die Zahl der Beschuldigten oder Betroffenen gleich groß, dann ist der Richter zuständig, der für den in der Buchstabenfolge ersten Beschuldigten oder Betroffenen zuständig ist.

### 3. Freiwillige Gerichtsbarkeit:

Hier gelten die unter A 1.1. - 1.8. aufgestellten Grundsätze entsprechend, soweit nachstehend nichts anders bestimmt ist.

3.1. Für **Familiensachen** mit Ausnahme von Verfahren nach § 12 IntFamRVG, Adoptionsachen und Verfahren nach § 1631e Abs. 3 BGB, § 167b Abs. 3 FamFG (Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung) gilt folgendes:

a) Sie werden im Turnus von 1-83 wie folgt auf die Referate verteilt:

Die Verteilung ist wie folgt:

Referat 206 F (RichterAG Wirsing):	1, 8, 15, 22, 29, 36, 43, 50, 57, 64
Referat 207 F (RichterAG Dr. Popp):	5, 12, 19, 26, 33, 40, 47, 54, 61, 68, 73, 76, 79, 82
Referat 211 F (RichterinAG Kämmer):	4, 11, 18, 25, 39, 53, 60, 67, 72, 75, 78, 81, 83
Referat 222 F (RichterinAG Ehmann):	3, 10, 17, 24, 31, 32, 38, 45, 46, 52, 59, 66, 71, 74, 77, 80,
Referat 217 F (RichterAG Bauer):	6, 13, 20, 27, 34, 41, 48, 55, 62, 69
Referat 225 F (RichterAG Wirsing):	2, 9, 16, 23, 30, 37, 44, 51, 58, 65
Referat 226 F (RichterinAG Haas):	7, 14, 21, 28, 35, 42, 49, 56, 63,70

b) Vom Regelturnus in 3.1 a) abweichend werden Familiensachen unter jeweiliger Anrechnung auf den Turnus gemäß der bestehenden Sonderzuständigkeiten zugeteilt wie folgt:

- Verfahren nach §§ 10, 12 IntFamRVG in das Referat 0206 F
- Verfahren nach § 1631e Abs. 3 BGB, § 167b Abs. 3 FamFG in das Referat 0211 F
- Adoptionsverfahren in einem Turnus mit 2 Ziffern in die Referate 0226 (Turnusziffer 1) und 0222 (Turnusziffer 2)

c) Vom Regelturnus in 3.1. a) abweichend und vorrangig erfolgt die Zuteilung solcher Familiensachen unter jeweiliger Anrechnung auf den Turnus an das Richterreferat, in dem bereits das AR-Verfahren betreffend dieselben Beteiligte und desselben Verfahrensgegenstandes anhängig war oder ist.

War eine Familiensache bereits anhängig, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 S. 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren stets demjenigen Richterreferat zugeteilt, bei dem das jüngste Verfahren aus diesem Personenkreis anhängig ist oder ein Verfahren zuletzt anhängig war, sofern kein Verfahren mehr anhängig ist. Das gilt nicht, wenn das Verfahren bereits seit mehr als 5 Jahren erledigt ist. Die 5-Jahres-Frist bestimmt sich jeweils ausgehend vom Tag des

Eingangs des neu eingehenden Verfahrens. Anhängig im Sinne dieser Bestimmung ist eine Familiensache nicht mehr, wenn sie nach § 7 Abs. 3 u. 5 AktO erledigt und ihre Weglegung angeordnet worden ist. Unbeachtlich sind dabei die prozessuale Art und der Streitgegenstand des ersten anhängig gewordenen Verfahrens, ferner ob und wie es ggf. schon erledigt worden ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben.

Soweit diese Regelung für mehrere Beteiligte anwendbar ist, kommt es erstrangig auf das minderjährige Kind und zweitrangig auf den Antragsgegner an.

Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird derselbe Personenkreis ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.

- d) Ein neu eingehendes Gewaltschutzverfahren wird, wenn es auf dem gleichen Lebenssachverhalt wie ein innerhalb der letzten 6 Monate anhängig gewordenes Gewaltschutzverfahren beruht und bei dem mindestens ein Beteiligter identisch ist, stets demjenigen Richterreferat zugeteilt, welches für das zuvor anhängig gewordene Gewaltschutzverfahren zuständig war oder noch zuständig ist.

Von einem gleichen Lebenssachverhalt ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die vorgetragene Handlungen, welche den Gewaltschutzbeschluss begründen sollen, mehrere Personen beeinträchtigt oder diese Handlungen von mehreren Personen begangen worden sein sollen.

- e) Zuteilungen nach den vorstehenden Ziffern 3.1.a), b) und c) werden auf den Turnus angerechnet, ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund, §§ 137, 142 FamFG.
- f) Im Falle der Zurückverweisung eines Verfahrens oder der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Bamberg, ebenso bei Vollstreckungsverfahren, bleibt das ursprünglich mit der Sache befasste Referat zuständig. Das Verfahren nimmt nicht am Turnus teil.
- g) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet (ohne erneute Eintragung in die Turnusliste) auch die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, für Hauptinterventionen, für Arreste, einstweilige Anordnungen und einstweilige Verfügungen.

Abänderungs-, Nichtigkeits-, Restitutions- und Vollstreckungsabwehrklagen nehmen am Turnus teil.

- h) Die AR-Verfahren werden in einem gesonderten, ansonsten aber gleichen Turnus zugeteilt. Für Güterrichtersachen gilt Ziffer 5.

3.2. Für **Betreuungssachen** mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach Landesrecht gilt folgendes:

Für die Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen im Amtsgerichtsbezirk Bamberg maßgeblich. Bei einem Umzug ändert sich die Zuständigkeit dann, wenn ein neuer gewöhnlicher Aufenthaltsort begründet worden ist.

Solange ein Betroffener keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsgerichtsbezirk Bamberg hat, ist sein tatsächlicher Aufenthaltsort im Amtsgerichtsbezirk zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung maßgeblich.

Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung weder ein gewöhnlicher noch ein tatsächlicher Aufenthaltsort des Betroffenen im Amtsgerichtsbezirk Bamberg feststellbar, so ist der letzte bekannte gewöhnliche Aufenthaltsort und falls ein solcher nicht feststellbar ist, der letzte tatsächliche Aufenthaltsort im Amtsgerichtsbezirk Bamberg maßgeblich. Sofern auch dies nicht feststellbar ist, so ist maßgeblich, zu welchem Ort im Amtsgerichtsbezirk Bamberg der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist.

Für die Behandlung der nach 14:00 Uhr an einem Werktag eingehenden Verfahren, soweit die Bestimmungen nach Teil B auf den Eingang an einem Werktag von Montag bis Freitag abstellen, gelten die unter 3.3 getroffenen Regelungen entsprechend.

3.3. Für die Zuständigkeit in **Unterbringungssachen nach Landesrecht** ist nachfolgender Maßgabe auf den Wochentag des Eingangs abzustellen:

Für von Montag bis Freitag bis 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts eingehenden Verfahren ist der Richter zuständig, der nach den Bestimmungen des Teils B für diesen Wochentag berufen ist. Von Montag bis Donnerstag erstreckt sich dessen Zuständigkeit auf sämtliche an dem Wochentag von den in Bamberg ansässigen Kliniken der Sozialstiftung beantragten 5- und 7- Punkt Fixierungen sowie die damit zugleich beantragten Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen, von denen der Richter bis 16.30 Uhr Kenntnis erhält. Im Übrigen unterfallen nach 14.00 Uhr eingehende Verfahren der für den nächsten Arbeitstag begründeten Zuständigkeit. Unberührt bleibt die Befugnis und Verpflichtung zur Vertretung in einem unaufschiebbaren Fall.

Der nach dem Wochentag zuständige Richter entscheidet auch - unbeschadet der Zuständigkeit eines anderen Richters - über den Erlass einstweiliger Anordnungen in zivilrechtlichen Unterbringungssachen, soweit das Bedürfnis hierzu in einer der in Bamberg ansässigen Kliniken der Sozialstiftung an diesem Tag hervortritt.

3.4 **Nachlasssachen** werden im Turnus von 1-2 auf die Referate 501 und 502 verteilt.

**4. Befangenheit, Ablehnungen:**

4.1. Über Ablehnungsgesuche gegen Richter und Selbstablehnungen entscheidet der Abteilungsleiter des abgelehnten Richters, im Verhinderungsfall der Vertreter des

Abteilungsleiters bzw. dessen Vertreter (vgl. Geschäftsverteilung für die nichtrichterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Bamberg Ziffer B 1.- 4).

- 4.2. Diese Regelung gilt auch für nichtrichterliche Entscheidungen nach § 10 S. 2 RpfLG, § 155 GVG und Art. 18 AGGVG.
- 4.3. Scheidet ein Richter aus den in Ziffer 4.1. genannten Gründen aus, so wird die Zuständigkeit des nach der Geschäftsverteilung zuständigen ersten Vertreters begründet. Scheidet auch dieser aus den genannten Gründen aus, so ist der zweite Vertreter des ursprünglichen Richters zuständig. Scheidet auch dieser aus, so treten an die Stelle des ursprünglichen Richters nach der Reihenfolge des Dienstalters der jeweiligen Besoldungsgruppe nach Anlage 2, jeweils beginnend mit dem Dienstältesten der höchsten Besoldungsgruppe zunächst die Richter aus der gleichen Abteilung des ursprünglichen Richters, schließlich die restlichen Richter der Besoldungsgruppe R1 der übrigen Abteilungen. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das ältere Lebensalter. Das Verfahren wird in dessen Referat übertragen und verbleibt dort bis zur Verfahrensbeendigung. Die Übertragung erfolgt nicht bei Schöffensachen und Jugendschöffensachen, sowie bei Zuständigkeit von Richtern aus anderen Abteilungen.

In Zivilsachen erfolgt ein Ausgleich zwischen den betroffenen Referaten dadurch, dass der ausgeschiedene Richter für das nach der Umtragung turnusmäßig nächste, gemäß A Ziffer 1. 1) erfasste neue Verfahren des ersten Vertreters zuständig wird. Das Verfahren wird in das Referat des ausgeschiedenen Richters umgetragen und verbleibt dort bis zur Verfahrensbeendigung.

## **5. Güterichter**

- 5.1. Güterrichtersachen werden unter dem Registerzeichen „ARG“ erfasst.
- 5.2. Güterrichtersachen nach §36 Abs. 5 FamFG werden im Verhältnis im Ref. 30 bearbeitet mit der Ausnahme der aus dem Richterref. 6 (10006 und 10025) abgegebenen Verfahren, die an Ref. 31 der Familienabteilung gehen. Güterrichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO werden im Verhältnis 1 zu 1 auf die Referate 1 und 3 der Zivilabteilung verteilt. Ein an den Güterrichter verwiesenes Verfahren wird bei dessen Richtergeschäftsaufgabe in der Verteilung der Familienabteilung gem. Ziffer 3.1.a bzw. der Zivilabteilung gem. Ziffer 1.1 in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung der nächsten beiden auf ihn fallenden Familien- bzw. Zivilsachen unterbleibt. Die Anrechnung erfolgt, wenn in der Sache ein Termin vor dem Güterrichter anberaumt worden ist (unabhängig davon, ob der Termin stattfindet und unabhängig vom Ergebnis des Termins).
- 5.3. Soweit ein Güterrichter bereits zuvor im Verfahren als erkennender Richter oder Vertreter tätig war, scheidet er als Güterrichter aus.
- 5.4. In den Fällen, in denen die Güterrichter eine Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG durchgeführt haben, scheiden sie im weiteren Verfahren

als gesetzlicher Richter, auch als Vertreter aus. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Güteverhandlung scheitert.

- 5.5. Soweit die vorstehenden Regelungen eine Einbindung auswärtiger Gerichte enthalten, beruhen sie auf einer gerichtsübergreifenden Vereinbarung der Behördenleiter der Amtsgerichte Haßfurt, Forchheim und Bamberg.

## **B. Verteilung der richterlichen Geschäfte und Vertretung der Richter im Einzelnen:**

### **Referat 1:**

Richterin am Amtsgericht S. **Hansen** (75 v. H.)

#### **Kennzahl 60001 - Zivilsachen - Nachlasssachen**

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Arreste und einstweilige Verfügungen mit den **Turnuszahlen 3, 10, 17, 24, 31, 38, 44, 48** der allgemeinen Grundsätze I.A.1.
2. Güterichterin für Verfahren, die nach § 278 Abs. 5 ZPO zugewiesen werden.
3. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, einschließlich der Anordnungen nach den §§ 764 Abs. 1, 758a, 901 ZPO und Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten.
4. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Anordnungen nach den §§ 764 Abs. 1 bis 766 ZPO und Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten.
5. Nachlasssachen, einschließlich in Nachlasssachen anfallende Rechtshilfeangelegenheiten, mit der Turnusziffer 1. Die am 31.07.2023 anhängigen laufenden Nachlassverfahren werden in einer Hilfsliste mit Ziffern 1 u. 2 erfasst und jedes 1. Verfahren dem Referat 1 übertragen.

### **Vertretung:**

- |               |   |
|---------------|---|
| 1. Vertreter: | Richter am Amtsgericht Dr. Zenefels     |
| 2. Vertreter: | Richter am Amtsgericht Bauer            |
| 3. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Breith         |
| 4. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Monika Englich |
| 5. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Schmidt J.     |

### **Referat 2:**

Richter am Amtsgericht P. **Bauer** (50 v. H.)

#### **Kennzahl 60002 - Zivilsachen -**

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Arreste und einstweilige Verfügungen mit den **Turnuszahlen 6, 13, 20, 27, 34, 41, 50, 51** der allgemeinen Grundsätze I A 1.
2. Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen ohne Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen, die bis 31.05.2023 eingegangen sind.
3. Landwirtschaftssachen, auch bereits anhängige Verfahren.

### Vertretung:

1. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Hansen
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Zenefels
3. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Monika English
4. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Breith
5. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Schmidt J.

### **Referat 3:**

RichterIn am Amtsgericht Monika **English**

**Kennzahl 10003 - Strafsachen**

**Kennzahl 60003 - Zivilsachen**

**Kennzahl 60003 - Güterichtersachen**

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Arreste und einstweilige Verfügungen mit den **Turnuszahlen 7, 14, 21, 28, 35** der allgemeinen Grundsätze I A 1.
2. Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz.
3. Die nach Maßgabe der Regelung in Referat 8 Ziffer 6. im Referat verbleibenden Verfahren.
4. Güterichter für Verfahren, die nach § 278 Abs. 5 ZPO zugewiesen werden.
5. Geschäftsaufgaben des Ermittlungsrichters für Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben

### **B, D, F, I, N, O-R, T, Y**

des Familiennamens des Beschuldigten (einschließlich Haftsachen und Eröffnung der nach § 230 Abs. 2 StPO oder § 453c Abs. 1 StPO ergangenen Haftbefehle auswärtiger Gerichte). RichterIn am Amtsgericht Monika English wird zum Ermittlungsrichter nach § 21e Abs. 1 GVG bestellt. (3 Gs)

6. Ermittlungsrichterliche Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen. (3 Gs)

### Vertretung:

#### Zu Ziffern 1.-3.:

1. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Breith
2. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Schmidt J.
3. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bauer
4. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Zenefels

5. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hansen

Zu Ziffer 5.-6.:

1. Vertreter: Richter Maier, soweit nicht Jugendsachen betroffen sind

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Marco Dippold

3. Vertreter: Richter am Amtsgericht Fahr

#### **Referat 4:**

Richter am Amtsgericht **Dr. A. Zenefels**

**Kennzahl 50009 - Jugendstrafsachen -**

**Kennzahl 60004 - Zivilsachen -**

**Kennzahl 90004 - Betreuungssachen -**

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Arreste und einstweilige Verfügungen mit den **Turnuszahlen 5, 12, 19, 26, 33, 40, 46** der allgemeinen Grundsätze I.A.
2. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
3. Jugendrichter nach § 85 Abs. 2 JGG für die JVA Ebrach mit Ausnahme der Restjugendstrafenbewährung von Verurteilten mit Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bamberg.
4. Die in der JVA Ebrach zu treffenden Entscheidungen über Fixierungen nach Betreuungsrecht.

Vertretung:

Zu Ziffern 1.-2.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bauer

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hansen

3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Breith

4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Monika Englich

5. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt J.

Zu Ziffer 3.-4.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Fahr

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter Waschner

## Referat 5:

**Richterin am Amtsgericht F. Schmidt** (50 v. H.)

**Kennzahl 10005 - Familiensachen -  
Kennzahl 90005 - Betreuungssachen -**

1. Entscheidungen nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommenausführungsgesetz mit den Anfangsbuchstaben

### **A – K**

des Familiennamens des Betroffenen.

2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen (mit Ausnahme Unterbringungssachen nach Landesrecht), sonstige Vormundschaftssachen, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen und betreuungs- und unterbringungsrechtliche Rechtshilfesachen für Betroffene aus dem Postleitzahlenbereich 96050 Bamberg.
3. Alle am Freitag eingehenden Betreuungs- und zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren, sowie sämtliche Rechtshilfesachen, soweit der/die Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bamberg hat und das Bedürfnis für die Maßnahme in einer der Kliniken auf dem Gebiet der Stadt Bamberg hervortritt und die am Freitag einer Woche eingehenden Unterbringungssachen nach Landesrecht. Insoweit tritt der Vertretungsfall ein.

## Vertretung

Zu Ziffer 1: Richter am Amtsgericht Wirsing

### Zu Ziffer 2.:

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rattler-Lingrön
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hösle
3. Vertreter: Richter am Amtsgericht English
4. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaffranek

### Zu Ziffer 3.:

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hösle
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rattler-Lingrön
3. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaffranek
4. Vertreter: Richter am Amtsgericht English

## Sondervvertretung zu Ziffer 2. ab 16.02.2026 – 15.03.2026:

1. Vertreter Endziffern 1.,2.,3.: English, 2. V: Hösle, 3. V: Schaffranek, 4. V: Rattler  
1. Vertreter Endziffern 4.,5.,6.: Hösle, 2. V: English, 3. V: Rattler, 4. V: Schaffranek

1. Vertreter Endziffern 7.,8.: Rattler, 2.V: Schaffranek,3. V: English,4. V: Höhle  
1. Vertreter Endziffern 9.,0: Schaffranek, 2. V: Rattler, 3. V: Höhle, 4. V: English

Sondervertretung zu Ziffer 3. vom 20.02.2026 bis 13.03.2026:

20.02.: RichterAG Höhle  
27.02.: RichterAG Haas  
06.03.: RichterAG Marco Dippold  
13.03.: RichterAG Dr. Popp

**Referat 6 und Referat 30:**

Richter am Amtsgericht S. **Wirsing**

**Kennzahl 10006 – Familiensachen –  
Kennzahl 10025 – Familiensachen –  
Kennzahl 10230 – Güterrichtersachen –**

1. Familiensachen (§ 23b GVG) einschließlich familiengerichtliche Rechtshilfesachen nach turnusmäßiger Bestimmung (206 F) sowie verbliebene Altverfahren in Familiensachen gem. Abschnitt A 3 (mit Ausnahme der Adoptionsachen, einschließlich Verfahren nach § 5 Adoptionswirkungsgesetz).
2. Familiensachen (§ 23b GVG) einschließlich familiengerichtliche Rechtshilfesachen nach turnusmäßiger Bestimmung (225 F) sowie verbliebene Altverfahren in Familiensachen gem. Abschnitt A 3 (mit Ausnahme der Adoptionsachen, einschließlich Verfahren nach § 5 Adoptionswirkungsgesetz).
3. Entscheidungen gem. § 5 SorgeRÜbK, seit 1. März 2005 § 12 IntFamRVG (BGBl. 1990 I, 701, 1999 I, 702).
4. Verfahren nach dem Transsexuellengesetz mit den Anfangsbuchstaben **A - K**.

Vertretung:

Zu Ziffern 1.-3.:

Vertreter: Richter am Amtsgericht Ehmann  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Kämmer  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Popp  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Bauer  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Haas

Zu Ziffer 4.:

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kämmer

**Referat 7:**

Richter am Amtsgericht **Dr. J. Popp**

**Kennzahl 10007 - Familiensachen -  
Kennzahl 60013 - Insolvenzverfahren -  
Registersachen**

1. Familiensachen (§ 23b GVG) einschließlich familiengerichtliche Rechtshilfesachen nach turnusmäßiger Bestimmung (207 F) sowie verbliebene Altverfahren in Familiensachen gem. Abschnitt A 3 (mit Ausnahme der Adoptionsverfahren, einschließlich Verfahren nach § 5 Adoptionswirkungsgesetz).
2. Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich Rechtshilfe, einschließlich aller bisher anhängigen Verfahren.
3. Registersachen aus den Amtsgerichtsbezirken Forchheim und Haßfurt.

Vertretung:

zu Ziffer 1.:

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kämmer
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Haas
3. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bauer
4. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirsing

zu Ziffer 2.:

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Martin Dippold
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Marco Dippold

zu Ziffer 3.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Marco Dippold
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirsing

## **Referat 8:**

Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht M. **Bachmann**

**Kennzahl 10008 – Strafsachen –**

**Kennzahl 20008 – Bußgeldsachen gegen Erwachsene –**

1. Verfahren als Strafrichter gegen Erwachsene mit den Endziffern **1, 5, 7, 9, 15, 18, 19, 23** des jeweiligen Cs- bzw. Ds-Turnus (einschließlich der am 31.07.2024 im Referat 10 noch anhängigen Cs- u. Ds-Sachen, sowie jedes 2. am 30.06.2025 mit laufender Zählkarte anhängige Cs- und Ds-Verfahren aus Ref. 19).
2. Verfahren als Strafrichter gegen Erwachsene nach § 2 Abs. 3 Binnenschiffahrtsverfahrensgesetz (Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten). Diese Verfahren werden hinsichtlich der Cs- und Ds-Sachen auf den jeweiligen Regelturnus in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung des nächsten turnusmäßig auf das Referat 8 fallende Verfahren unterbleibt. Ein Ausgleich bei Ordnungswidrigkeiten erfolgt nicht.
3. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht.

## **Vertretung**

1. Vertreter: Richter Maier
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz

## **Referat 9:**

Richterin am Amtsgericht J. **Hösle**

**Kennzahl 90009 – Betreuungssachen –**

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen (mit Ausnahme Unterbringungssachen nach Landesrecht), sonstige Vormundschaftssachen, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen und betreuungs- und unterbringungsrechtliche Rechtshilfesachen für Betroffene aus den Postleitzahlenbereichen 96047 Bamberg, 96120 Bischberg, 96129 Strullendorf, 96132 Schlüsselfeld, 96135 Stegaurach, 96138 Burgebrach, 96154 Burgwindheim, 96157 Ebrach, 96158 Frensdorf, 96163 Gundelsheim, 96170 Lisberg-Trabelsdorf/Priesendorf, , 96175 Pettstadt, 96178 Pommersfelden, 96185 Schönbrunn im Steigerwald, 96194 Walsdorf.
2. Alle am Donnerstag eines Monats eingehenden Betreuungs- und zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren, sowie sämtliche Rechtshilfesachen, soweit der/die Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bamberg hat und das Bedürfnis für die Maßnahme in einer der Kliniken auf dem Gebiet der Stadt

Bamberg hervortritt und die am Donnerstag eines Monats eingehenden Unterbringungssachen nach Landesrecht.

3. Betreuungs-, Unterbringungs-, sonstige Vormundschaftssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen und betreuungs- und unterbringungsrechtliche Rechtshilfesachen, soweit nicht in der Geschäftsverteilung anders geregelt (Auffangzuständigkeit).
4. Personenstandssachen

#### Vertreter zu 1., 3., 4.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter  
Markus English
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt F.
3. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaffranek
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rattler-Lingrön

#### Vertreter zu 2.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter  
Markus English
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaffranek
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rattler-Lingrön
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt F.

#### **Referat 10:**

Richter am Amtsgericht **Dr. P. Schmitz**

**Kennzahl 10010 – Einzelrichterin in Strafsachen –**

**Kennzahl 30010 – Schöffengericht –**

**Kennzahl 40010 – erweitertes Schöffengericht –**

1. Vorsitzende des Schöffengerichts gegen Erwachsene.
2. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts.
3. Geschäfte des Richters beim Amtsgericht nach §§ 39 ff. GVG.
4. Strafverfahren nach § 2 Abs. 3 Binnenschiffahrtsverfahrensgesetz als Vorsitzende des Schöffengerichts
5. Verfahren als Strafrichterin gegen Erwachsene mit den Ziffern **4** u. **14** des jeweiligen Cs- bzw. Ds-Turnus (einschließlich der am 31.07.2024 im Referat 8 noch anhängigen Cs- u. Ds-Sachen).

6. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung mit den Anfangsbuchstaben des Angeklagten von **A-K**.

Vertretung:

Zu Ziffern 1.-5.:

1. Vertreter: ständiger Vertreter Richter am Amtsgericht Waschner
2. Vertreter: Richter Maier

Zu Ziffer 6.:

1. Vertreter: Richter Maier
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Obenauf

**Referat 11 und Referat 31:**

Richterin am Amtsgericht D. **Kämmer**

**Kennzahl 10011 – Familiensachen –  
Kennzahl 10231 – Güterrichtersachen –  
Nachlasssachen**

1. Familiensachen (§ 23b GVG) einschließlich familiengerichtliche Rechtshilfesachen nach turnusmäßiger Bestimmung (211 F) sowie verbliebene Altverfahren in Familiensachen gem. Abschnitt A 3 mit Ausnahme der Adoptionssachen einschließlich Verfahren nach § 5 Adoptionswirkungsgesetz.
2. Verfahren nach § 1631e III BGB, § 167b Abs. 3 FamFG (Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung). Diese Verfahren werden auf den jeweiligen Regelturnus in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung des nächsten turnusmäßig auf das Referat 211 fallenden Verfahren unterbleibt (Turnusanrechnungen gem. A 3. g).
3. Güterichterin für Verfahren, die nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesen werden.
4. Verfahren nach dem Transsexuellengesetz mit den **Anfangsbuchstaben L - Z**.
5. Nachlasssachen, einschließlich in Nachlasssachen anfallende Rechtshilfeangelegenheiten, mit der Turnusziffer 2.
6. Richterliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayAGSG.

Zu Ziffern 1., 2., 5.:

- 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Popp
- 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirsing
- 3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Haas
- 4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehmann
- 5. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bauer

Zu Ziffer 4.:

- Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirsing

Zu Ziffer 6.:

- Vertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter Waschner

**Referat 12:**

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter M. **Waschner**

**Kennzahl 50012 – Jugendstrafsachen –**  
**Kennzahl 60012 – Bußgeldsachen bei Jugendlichen –**  
**Kennzahl 70012 – Jugendschöffengericht –**

1. Als Jugendrichter Vorsitzender des Jugendschöffengerichts.
2. Geschäfte des Jugendrichters gem. § 35 JGG i.V.m. §§ 39 ff GVG.
3. Dem Amtsgericht Bamberg nach § 58 Abs. 3 S. 2 JGG übertragene Entscheidungen und abgegebene Vollstreckungsgeschäfte nach § 85 Abs. 5 JGG.
4. Verfahren nach § 2 Abs. 3 Binnenschiffahrtsverfahrensgesetz (Straf- und Bußgeldverfahren) gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichter und als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts.
5. Jugendrichter in Strafsachen und Bußgeldverfahren einschließlich von Entscheidungen in der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen und Jugendgerichtssachen nach § 45 JGG jeweils mit der Endziffer **2** des Turnus.
6. Jugendrichter nach § 85 Abs. 2 JGG für die JVA Ebrach bezüglich der Überwachung der Restjugendstrafenbewährung von Verurteilten mit Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bamberg.
7. Richterliches Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bamberg nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayAGSG.

## Vertretung:

### zu Ziffern 1.- 6.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz. Insoweit ist er Jugendrichter.
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter Bachmann. Insoweit ist er Jugendrichter.

### zu Ziffer 7.:

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kämmer

## Referat 13:

Richterin am Amtsgericht C. **Ehmann**

### **Kennzahl 10013 – Familiensachen –**

### **Kennzahl 20013 – Bußgeldsachen gegen Erwachsene –**

1. Familiensachen (§ 23b GVG) einschließlich familiengerichtliche Rechtshilfesachen nach turnusmäßiger Bestimmung (222 F) sowie verbliebene Altverfahren in Familiensachen gem. Abschnitt A 3.
2. Adoptionssachen einschließlich Verfahren nach § 5 Adoptionswirkungsgesetz, Vorfragen zu Adoptionen einschließlich Richtervorlagen nach § 5 Abs. 2 RPfIG im Turnus. Diese Verfahren werden auf den jeweiligen Regelturnus in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung des nächsten turnusmäßig auf das Referat 222 fallenden Verfahren unterbleibt (Turnusanrechnung gem. A. 3. g).

Die zum 31.10.2024 aus dem Referat 217 in Referat 222 übertragenen Adoptionsverfahren einschließlich Verfahren nach § 5 Adoptionswirkungsgesetz, Vorfragen zu Adoptionen einschließlich Richtervorlagen nach § 5 Abs. 2 RPfIG werden in das Referat 226 übertragen.

Die verbleibenden am 30.11.2024 im FamReferat 222 anhängigen laufenden Verfahren werden in einer Hilfsliste erfasst. Jedes 5. Verfahren wird in das FamReferat 226 übertragen. Betrifft ein Verfahren denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG, wird das in der Liste später aufgeführte Verfahren stets dem Referat zugewiesen, dem das in der Liste zuerst aufgeführte Verfahren zugewiesen worden ist. Führt die Zuteilung wegen desselben Personenkreises dazu, dass ein Referat ein zusätzliches Verfahren aus der Hilfsliste zugewiesen bekommt, erfolgt Anrechnung innerhalb der Hilfsliste derart, dass das nächste Verfahren, das nach der Liste diesem Referat zugewiesen würde, dem zuvor entlasteten Referat zugewiesen wird.

Diese Aufteilung hat auch Geltung für Verfahren, die bis 30.11.2024 angelegt und mit einem Aktenzeichen versehen wurden, aber zum Zeitpunkt 30.11.2024 erledigt und (vorläufig) weggelegt waren und nach dem 30.11.2024 wieder aufgenommen werden.

3. Ab 01.08.2025 eingehende gerichtliche Entscheidungen nach § 25a Abs. 3 StVG über die Pflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs Kosten zu tragen sowie Bußgeldsachen jeweils mit der Ziffer 2 des Turnus (einschließlich der insoweit am 31.07.2025 im Referat 27 anhängigen Verfahren).

Vertretung:

zu Ziffern 1.- 2.:

- |               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| 1. Vertreter: | Richter am Amtsgericht Wirsing  |
| 2. Vertreter: | Richter am Amtsgericht Bauer    |
| 3. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Kämmer |
| 4. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Haas   |
| 5. Vertreter: | Richter am Amtsgericht Dr. Popp |

zu Ziffer 3.:

- |               |   |
|---------------|---|
| 1. Vertreter: | Richter am Amtsgericht Fahr                         |
| 2. Vertreter: | ständiger Vertreter Richter am Amtsgericht Waschner |

**Referat 14:**

Richter am Amtsgericht C. **Schaffranek**

**Kennzahl 90014 – Betreuungssachen**

- a. Betreuungssachen, Unterbringungssachen (mit Ausnahme Unterbringungssachen nach Landesrecht), sonstige Vormundschaftssachen, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen und betreuungs- und unterbringungsrechtliche Rechtshilfesachen für Betroffene aus den Postleitzahlenbereichen 91332 Heiligenstadt, 96110 Scheßlitz, 96114 Hirschaid, 96123 Litzendorf, 96117 Memmelsdorf, 96146 Altendorf, 96155 Buttenheim, 96167 Königfeld, 96187 Stadelhofen und 96196 Wattendorf.
- b. Alle am Mittwoch eingehenden Betreuungs- und zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren sowie sämtliche Rechtshilfesachen, soweit der/die Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bamberg hat und das Bedürfnis für die Maßnahme in einer der Kliniken auf dem Gebiet der Stadt Bamberg hervortritt und die am Mittwoch einer Woche eingehenden Unterbringungssachen nach Landesrecht, ferner die weitere Bearbeitung der am Samstag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr beim Bereitschaftsrichter eingegangenen Unterbringungssachen.

Vertretung

Zu Ziffer 1.:

- |               |  |
|---------------|--|
| 1. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Schmidt F.      |
| 2. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Rattler-Lingrön |
| 3. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Hösle           |

4. Vertreter: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter Markus English

Zu Ziffer 2.:

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt F.  
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hösle  
3. Vertreter: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter Markus English  
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rattler-Lingrön

**Referat 15:**

Richter am Amtsgericht Marco **Dippold**

**Kennzahl 10015 - Strafsachen -  
Registersachen**

1. Geschäftsaufgaben des Ermittlungsrichters für Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben

**A, C, E, G, H, K, M, U, W**

des Familiennamens des Beschuldigten (einschließlich Haftsachen und Eröffnung der nach § 230 Abs. 2 StPO oder § 453c Abs. 1 StPO ergangenen Haftbefehle auswärtiger Gerichte). Richter am Amtsgericht Dippold wird zum Ermittlungsrichter nach § 21e Abs. 1 GVG bestellt. (1 Gs)

2. Entscheidungen:

- a) nach dem Polizeiaufgabengesetz,  
b) nach § 161a Abs. 2 StPO,  
c) § 163c StPO gegen Erwachsene,  
d) in Freiheitsentziehungssachen,  
e) nach dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen.
3. Rechtshilfe in Abschiebehaft-, Strafsachen und in allen nicht ausdrücklich geregelten Rechtshilfeangelegenheiten.  
4. Privatklagesachen.  
5. Registersachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bamberg.

## Vertretung:

### zu Ziffern 1. - 4.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Fahr
2. Vertreter: Richter Maier
3. Vertreter Richterin am Amtsgericht Monika English

### zu Ziffer 5.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Popp
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirsing

## Referat 16:

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter Markus **English**

**Kennzahl 10016 - Familiensachen -**

**Kennzahl 90016 - Betreuungssachen -**

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen (mit Ausnahme landesrechtlicher Unterbringungssachen), sonstige Vormundschaftssachen, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen und betreuungs- und unterbringungsrechtliche Rechtshilfesachen für Betroffene aus den Postleitzahlenbereichen 96049 Bamberg, soweit kein anderes Dezeranat für Maßnahmen zuständig ist, für welche das Bedürfnis für die Maßnahme in einer der Kliniken auf dem Gebiet der Stadt Bamberg hervortritt, 96103 Hallstadt, 96148 Baunach, 96149 Breitengüßbach, 96161 Gerach, 96164 Kemmern, 96169 Lauter, 96173 Oberhaid, 96179 Rattelsdorf, 96182 Reckendorf, 96191 Viereth-Trunstadt, 96199 Zapfendorf.
2. Betreuungs-, Unterbringungs-, sonstige Vormundschaftssachen, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen und betreuungs- und unterbringungsrechtliche Rechtshilfesachen, soweit nicht in der Geschäftsverteilung anders geregelt mit gerader Verfahrensendziffer (Auffangzuständigkeit).
3. Alle am Dienstag eingehenden Betreuungs- und zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren sowie sämtliche Rechtshilfesachen, soweit der/die Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bamberg hat und das Bedürfnis für die Maßnahme in einer der Kliniken auf dem Gebiet der Stadt Bamberg hervortritt und die am Dienstag einer Woche eingehenden Unterbringungssachen nach Landesrecht.
4. Die in der JVA Bamberg zu treffenden Entscheidungen über Fixierungen nach Betreuungsrecht.
5. Entscheidungen nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommenausführungsgesetz mit den Anfangsbuchstaben **L - Z** des Familiennamens des Betroffenen.

Vertretung:

Zu Ziffern 1., 2., 4.:

- 1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hösle
- 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaffranek
- 3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rattler-Lingrön
- 4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt F.

Zu Ziffer 3.:

- 1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rattler-Lingrön
- 2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt F.
- 3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hösle
- 4. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaffranek

Zu Ziffer 5.:

- 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirsing
- 2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kämmer

**Referat 17:**

Richter am Amtsgericht P. **Bauer** (50 v. H.)

**Kennzahl 10017 – Familiensachen –**

Familiensachen (§ 23b GVG) einschließlich familiengerichtlicher Rechtshilfesachen nach turnusmäßiger Bestimmung (217 F).

Vertretung:

- 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Haas
- 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Popp
- 3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehmann
- 4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kämmer
- 5. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirsing

Die verbleibenden am 31.10.2024 im Referat 217 anhängigen laufenden Verfahren werden in einer Hilfsliste erfasst. Jedes 1. und 2. Verfahren verbleibt im Referat 217 und jedes 3. Verfahren wird in das Referat 211 und jedes 4. Verfahren in das Referat 226 übertragen. Betrifft ein Verfahren denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG, wird das in der Liste später aufgeführte Verfahren stets dem Referat zugewiesen, dem das

in der Liste zuerst aufgeführte Verfahren zugewiesen worden ist. Führt die Zuteilung wegen desselben Personenkreises dazu, dass ein Referat ein zusätzliches Verfahren aus der Hilfsliste zugewiesen bekommt, erfolgt Anrechnung innerhalb der Hilfsliste derart, dass das nächste Verfahren, das nach der Liste diesem Referat zugewiesen würde, dem zuvor entlasteten Referat zugewiesen wird.

Diese Aufteilung hat auch Geltung für Verfahren, die bis 31.10.2024 angelegt und mit einem Aktenzeichen versehen wurden, aber zum Zeitpunkt 31.10.2024 erledigt und (vorläufig) weggelegt waren und nach dem 31.10.2024 wieder aufgenommen werden.

### **Referat 18:**

Direktor des Amtsgerichts Martin **Dippold**

**Kennzahl 60013 – Vollstreckungssachen –  
Grundbuchsachen**

**Kennzahl 20018 – Bußgeldsachen gegen Erwachsene –**

1. Grundbuchsachen.
2. Rechtshilfe in Angelegenheiten von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren und in Disziplinarangelegenheiten.
3. Aufnahme von Anträgen nach § 37 Abs. 2 EGGVG.
4. Durchführung von richterlichen Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148a, 148 Abs. 2 StPO, § 29 Abs. 1 S. 2 u. S. 3 StVollzG.
5. Alle nicht näher bezeichneten richterlichen Geschäfte.
6. Alle Konkurs-, Vergleichssachen und anhängigen Regelinsolvenzverfahren einschließlich Rechtshilfe sowie Restrukturierungsverfahren.
7. Verfahren über Anordnung von Erziehungshaft gegen Erwachsene nach §§ 89 ff. OWiG (einschließlich der insoweit am 31.07.2023 in den bisherigen Referaten 19 u. 24, sowie am 14.04.2025 im bisherigen Referat 14 anhängigen Verfahren).

### **Vertretung:**

#### **Zu Ziffern 1. - 3.:**

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Breith

#### **Zu Ziffern 4. - 5.:**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Marco Dippold

#### **Zu Ziffer 6.:**

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Popp
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Marco Dippold

Zu Ziffer 7.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Fahr
2. Vertreter: ständiger Vertreter Richter am Amtsgericht Waschner

**Referat 19:**

Richterin am Amtsgericht J. **Schmidt**

**Kennzahl 10019 – Strafsachen –**  
**Kennzahl 60019 – Zivilsachen –**

1. Verfahren als Strafrichter gegen Erwachsene mit den Ziffern **6, 12, 16** u. **21** des jeweiligen Cs- bzw. Ds-Turnus.
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Arreste und einstweilige Verfügungen mit den **Turnuszahlen 4, 11, 18, 25, 32, 39, 45, 49** der allgemeinen Grundsätze I.A.1.
3. Rechtshilfesachen in Zivilsachen ohne Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen ab 01.06.2023.

Vertretung:

Zu Ziffer 1

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Obenauf
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Zenefels

Zu Ziffern 2.-3.:

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Breith
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Monika Englich
3. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Zenefels
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hansen
5. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bauer

**Referat 20:**

Richterin am Amtsgericht A. **Breith**

**Kennzahl 60020 – Zivilsachen –**

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Arreste und einstweilige Verfügungen mit der Turnuszahl **1, 2, 8, 9, 15, 16, 22, 23, 29, 30, 36, 37, 42, 43, 47** der allgemeinen Grundsätze.
2. Verfahren nach § 2 Abs. 1 u. 2 Binnenschifffahrtsverfahrensgesetz (Zivilsachen).
3. Im Zusammenhang mit dem Binnenschifffahrtsrecht stehende FamFG-Verfahren.
4. Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz, auch bereits anhängige Verfahren, einschließlich Erinnerungen gemäß §7 BerHG und gemäß §56 RVG.
5. Alle Verfahren betreffend die Anfechtung von Verwaltungsakten nach § 30a EGGVG.

#### Vertretung:

1. Vertreter:
  - a) Richterin am Amtsgericht Monika English für Verfahren mit gerader Endziffer
  - b) Richterin am Amtsgericht Schmidt J. für Verfahren mit ungerader Endziffer
2. Vertreter:
  - a) Richterin am Amtsgericht English für Verfahren mit ungerader Endziffer
  - b) Richterin am Amtsgericht Schmidt J. für Verfahren mit gerader Endziffer
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hansen
4. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bauer
5. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Zenefels

#### Referat 21:

Richterin am Amtsgericht B. **Rattler-Lingrön** (50 v. H.)

#### **Kennzahl 90021 – Betreuungssachen –**

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen (mit Ausnahme Unterbringungssachen nach Landesrecht), sonstige Vormundschaftssachen, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen und betreuungs- und unterbringungsrechtliche Rechtshilfesachen für Betroffene aus den Postleitzahlenbereichen 96052 Bamberg.
2. Alle am Montag oder an einem Samstag oder Sonntag eingehenden Betreuungs- und zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren, sowie sämtliche Rechtshilfesachen, soweit der/die Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bamberg hat und das Bedürfnis für die Maßnahme in einer der Kliniken auf dem Gebiet der Stadt Bamberg hervortritt und die am Montag einer Woche eingehenden Unterbringungssachen nach Landesrecht, ferner die weitere Bearbeitung der am Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr beim Bereitschaftsrichter eingegangenen Unterbringungssachen.

Vertretung:

Zu Ziffer 1.- 2.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schaffranek
2. Vertreter: weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Markus English
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt F.
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hösle

**Referat 22:**

Richter J. **Maier**

**Kennzahl 10022 – Strafsachen –**

1. Verfahren als Strafrichter gegen Erwachsene mit den Ziffern **2, 8, 13, 20 u. 22** des jeweiligen Cs- bzw. Ds-Turnus (einschließlich jedes 1. u. 4. von 4 nach dem ursprünglichen Turnus am 31.07.2023 im bisherigen Referat 14 noch anhängigen Verfahren).
2. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung mit den Anfangsbuchstaben des Angeklagten von **L-Z**.
3. Geschäftsaufgaben des Ermittlungsrichters für Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben

**J, L, S, V, X, Z**

des Familiennamens des Beschuldigten (einschließlich Haftsachen und Eröffnung der nach § 230 Abs. 2 StPO oder § 453c Abs. 1 StPO ergangenen Haftbefehle auswärtiger Gerichte). **Richter Maier** wird zum Ermittlungsrichter nach § 21e Abs. 1 GVG bestellt. (2 Gs).

Vertretung:

Zu Ziffer 1.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Bachmann
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht J. Schmidt

Zu Ziffer 2.:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Obenauf

### Zu Ziffer 3.:

- |               |   |
|---------------|---|
| 1. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Monika Englich |
| 2. Vertreter  | Richter am Amtsgericht Fahr             |
| 3. Vertreter  | Richterin am Amtsgericht Marco Dippold  |

### Referat 24:

Richter am Amtsgericht T. Fahr

**Kennzahl 10024 – Strafsachen –**  
**Kennzahl 20024 – Bußgeldsachen –**  
**Kennzahl 50024 – Jugendstrafsachen –**  
**Kennzahl 60024 – Bußgeldsachen bei Jugendlichen –**

1. Verfahren als Strafrichter gegen Erwachsene mit der Ziffer **10** des jeweiligen Cs- bzw. Ds-Turnus, sowie der am 30.11.2024 im Ref. 24 noch anhängigen Verfahren.
2. Jugendrichter in Strafsachen, Bußgeldverfahren einschließlich von Entscheidungen in der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen und Jugendgerichtssachen nach § 45 JGG jeweils mit den Ziffern **1** und **3** des Turnus.
3. Geschäftsaufgaben des Ermittlungsrichters für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich Haftsachen und Eröffnung der nach § 230 Abs. 2 StPO oder § 453c Abs. 1 StPO ergangenen Haftbefehle auswärtiger Gerichte). Insoweit wird Richter am Amtsgericht Fahr zum Ermittlungsrichter nach § 21e Abs. 1 GVG bestellt. (11 Gs)
4. Entscheidungen nach § 163c StPO gegen Jugendliche und Heranwachsende.
5. Gerichtliche Entscheidungen nach § 25a Abs. 3 StVG über die Pflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs Kosten zu tragen, sowie Bußgeldsachen jeweils mit der Ziffer **1** des Turnus.

### Vertretung:

#### Zu Ziffern 1. u. 2.:

- |               |   |
|---------------|---|
| 1. Vertreter: | Richter am Amtsgericht Dr. Zenefels                 |
| 2. Vertreter: | Ständiger Vertreter Richter am Amtsgericht Waschner |

#### Zu Ziffern 3. - 4.:

- |               |  |
|---------------|--|
| 1. Vertreter: | Richter am Amtsgericht Marco Dippold. Insoweit ist er Jugendrichter.       |
| 2. Vertreter: | Richterin am Amtsgericht Monika Englich. Insoweit ist sie Jugendrichterin. |

### Zu Ziffer 5.:

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehmann
2. Vertreter: ständiger Vertreter Richter am Amtsgericht Waschner

### **Referat 26:**

Richterin am Amtsgericht M. **Haas** (50 v. H.)

#### **Kennzahl 10026 – Familiensachen –**

1. Familiensachen (§ 23b GVG) einschließlich familiengerichtliche Rechtshilfesachen nach turnusmäßiger Bestimmung (226 F).
2. Adoptionssachen einschließlich Verfahren nach § 5 Adoptionswirkungsgesetz, Vorfragen zu Adoptionen einschließlich Richtervorlagen nach § 5 Abs. 2 RPfIG im Turnus. Diese Verfahren werden auf den jeweiligen Regelturnus in der Weise angerechnet, dass die Zuteilung des nächsten turnusmäßig auf das Referat 226 fallenden Verfahren unterbleibt (Turnusanrechnung gem. A. 3. g).

### Vertretung:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bauer
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehmann
3. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wirsing
4. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Popp
5. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kämmer

### **Referat 27:**

Richter am Amtsgericht J. **Obenauf** (50 v. H.)

#### **Kennzahl 10027 - Strafsachen**

Verfahren als Strafrichter gegen Erwachsene mit den Ziffern **3, 11, 17** u. **24** des jeweiligen Cs- bzw. Ds-Turnus (einschließlich aller am 30.11.2024 anhängigen Cs- und Ds-Verfahren aus bisherigem Ref. 5, sowie jedes 3. am 30.11.2024 mit laufender Zählkarte anhängige Cs- und Ds-Verfahren aus Ref. 22).

### Vertretung:

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht J. Schmidt
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Fahr

## C. Ergänzende Bestimmungen

1. Zu den einzelnen Geschäftsaufgaben gehören auch die jeweils dazu anfallenden richterlichen Geschäfte nach dem Rechtspflegergesetz, insbesondere nach den §§ 4 Abs. 3, 5, 6, 7 u. 11 RPflG.
2. Bei der Verhinderung der ordentlichen und der weiteren Vertreter treten an deren Stelle die Richter am Amtsgericht nach der Reihenfolge des Dienalters der jeweiligen Besoldungsgruppe nach Anlage 2, beginnend mit dem Dienstjüngsten der niedrigeren Besoldungsgruppe. Bei gleichem Dienalter entscheidet das jüngere Lebensalter.
3. Die Einteilung der Sitzungstage und Sitzungssäle wird durch Verfügung des Direktors des Amtsgerichts geregelt und als Anlage zur Geschäftsverteilung genommen. Diese behält sich die Zuteilung von Sitzungssälen für zusätzliche Sitzungstage über die zugewiesenen Tage hinaus für die Fälle vor, in denen für Sitzungen Protokollführer benötigt werden. Ausgenommen hiervon sind Fortsetzungsverhandlungen.
4. Der Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen und in der dienstfreien Zeit täglich von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr wird gem. § 22c GVG i.V.m. § 3 Abs. 2 GZVJu durch das Präsidium des Landgerichts Bamberg geregelt.

Martin Dippold  
Direktor des Amtsgerichts

Waschner  
Richter am Amtsgericht  
als ständiger Vertreter

Kämmer  
Richterin am Amtsgericht

Monika Englich  
Richterin am Amtsgericht

Rattler-Lingrön  
Richterin am Amtsgericht

Hansen  
Richterin am Amtsgericht

Wirsing  
Richter am Amtsgericht